

1. Thema: **Verzicht auf Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2026 der Gemeinde Muldenhammer**
2. Rechtsgrundlage: § 88, 88b Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO),
3. Bearbeiter: Frau Wagenknecht
4. Erläuterung

Gemäß § 88b der Sächsischen Gemeindeordnung in Verbindung mit den Vorschriften der VwVKomHWi über den Gesamtabchluss einer Gemeinde, kann diese auf die Aufstellung verzichten. Dieser Verzicht bedarf eines Beschlusses des Gemeinderates, der dann der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. Für den Gesamtabchluss gelten hinsichtlich der Aufstellung und Feststellung die gleichen Regelungen wie für den Jahresabschluss der Gemeinde.

Anstatt dessen wird die Gemeinde Muldenhammer einen Beteiligungsbericht gemäß § 99 SächsGemO erstellen, dieser ist bis spätestens 31.12.2027 für das Haushaltsjahr 2026 aufzustellen und der Gemeinderat muss darüber unterrichtet werden.

5. Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat der Gemeinde Muldenhammer beschließt, für das Haushaltsjahr 2026 auf einen Gesamtabchluss nach § 88b SächsGemO zu verzichten.

Abstimmungsergebnis:	Abgeordnete insgesamt:	14 + BM
	Anwesende Abgeordnete:	
	Ja-Stimmen:	
	Nein-Stimmen:	
	Enthaltungen:	
	Befangenheit:	

Muldenhammer, den 16.01.2026


Wolfgang Schädlich
Bürgermeister

